



Dienstvereinbarung
Zwischen der Hochschule Vechta, vertreten durch
die Präsidentin
und
dem Personalrat der Hochschule Vechta, vertreten durch
die Vorsitzende

wird folgende Vereinbarung zum Rauchverbot und Nichtraucherschutz (DVRN) für den Bereich der Hochschule Vechta geschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Nicht nur das Rauchen, sondern auch das Passivrauchen stellt eine Gesundheitsgefährdung, zumindest aber oftmals eine Belästigung für die Nichtraucher dar. Deshalb gehört es zur gegenseitigen Rücksichtnahme, nichtrauchende Beschäftigte soweit wie möglich vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Belastungen zu schützen. Zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat besteht Einigkeit darüber, dass dem allgemeinen Schutz der nichtrauchenden Bediensteten mehr Beachtung zu schenken ist.
- (2) Dazu sollen die Interessen der Nichtraucher u.a. im Sinne des Gesundheitsschutzes Vorrang haben, wenn sie sich mit den Interessen der Raucher im Widerstreit befinden.
- (3) Die Bezeichnung Raucher und Nichtraucher gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Rauchverbot

- (1) Gemäß § 1 (1) Nr. 7 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, ist ab dem 01.08.2007 das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen an Hochschulen verboten.
- (2) Für die Einhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtung ist nach § 3 Nds. NiRSG die/der Inhaber/-in des Hausrechts für die jeweilige Einrichtung im Sinne von § 1 (1) Nds. NiRSG zuständig.

§ 3 Raucherpausen

- (1) Das Rauchen hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen. Durch die/den Hausverantwortliche/-n können Raucherzonen eingerichtet werden, wenn ein Rauchen außerhalb des Gebäudes nicht zumutbar erscheint und zugleich gewährleistet ist, dass sich für die Nichtraucher daraus keine Belästigungen ergeben und auch keine dienstlichen Bedürfnisse dem entgegenstehen.
- (2) Beschäftigte, die auch während des Arbeitstages das Bedürfnis haben, zeitweise zu rauchen, haben dazu den Arbeitsplatz zu verlassen. Das Verlassen des Arbeitsplatzes zum Zweck des Rauchens stellt die Einlegung einer Pause dar. Dies gilt auch für eine Unterbrechung der Arbeitsleistung durch Rauchen nach Verlassen des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit. Es gelten insoweit die üblichen Dokumentationspflichten nach § 6 DVAZ i.V.m. § 4 (2) der **Anlage 1** zur DVAZ.
- (3) Präsenzzeiten der Beschäftigten, die sich durch Kernarbeitszeiten im Rahmen von Gleitzeitregelungen ergeben, dürfen für eine Rauchpause von bis zu 10 Minuten, wenn die Kernarbeitszeit mehr als zwei Stunden beträgt, unterbrochen werden.

§ 4 Bekanntmachung / Durchsetzung

- (1) Die Hochschulleitung macht in Verbindung mit dem Inkrafttreten der Dienstvereinbarung per Rundschreiben auf die getroffenen Maßnahmen aufmerksam.

- (2) Jede/-r Vorgesetzte trägt für die Bekanntmachung und Durchsetzung der Dienstvereinbarung in seinem Verantwortungsbereich Sorge.

§ 5 Sonstige Regelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt generell für die ganze Hochschule, somit für alle Beschäftigten und Studierende wie auch für Gäste, Besucher und die in den Gebäuden der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen.
- (2) Die Bemühungen von Hochschulleitung und Personalrat, über die Gefahren des Rauchens und Passivrauchens aufzuklären, werden fortgeführt.
- (3) Die Beschäftigten werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei Fragen zum Rauchen an den Betriebsärztlichen Dienst wenden und an Raucherentwöhnungskursen teilnehmen können.

§ 6 Verstoß

- (1) Jeder Verstoß gegen eine Regelung dieser Dienstvereinbarung stellt eine Arbeits- bzw. Dienstpflichtverletzung dar, die unbeschadet sonstiger in der Dienstvereinbarung genannter Sanktionen auch arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte die Dienstvereinbarung Regelungslücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss neuer Regelungen nach. Das Aufhebungsrecht der Landesregierung nach § 81 Absatz 4 NPersVG bleibt hiervon unberührt.

Vechta, . Mai 2010

Prof. Dr. Marianne Assenmacher

Die Präsidentin der
Hochschule Vechta

Marlies Patzer

Die Personalratsvorsitzende
der Hochschule Vechta